

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Dezernat 4
Jugend -
Landesjugendamt

Nachrichtlich:
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg

Rückfragen bitte an:
Vera-Maria Lebold
Tel. 0711 6375-517
Vera-Maria.Lebold@kvjs.de

28. Mai 2026

Rundschreiben-Nr.
65/2026

Verteilverfahren von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)
Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg vom 27. Mai 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 10. März 2025 erfolgt auf Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (Sozialministerium) eine **landesinterne Verteilung im wöchentlichen Wechsel mit der bundesweiten Verteilung**.

Dementsprechend können UMA von den Jugendämtern in den geraden Kalenderwochen zur landesinternen Verteilung und in den ungeraden Kalenderwochen zur bundesweiten Verteilung angemeldet werden.

Die derzeitige Weisung ist bis Kalenderwoche 26/2026 (28. Juni 2026) befristet.

Mit Weisung vom Mittwoch, 27. Mai 2026, hat das Sozialministerium festgelegt, dass bisherige (Wechsel-)Verfahren **ab der Kalenderwoche 27/2026 bis einschließlich Kalenderwoche 02/2027 (einschließlich 17. Januar 2027)** fortzuführen.

Demgemäß erfolgt die landesinterne Verteilung weiterhin in geraden Kalenderwochen im wöchentlichen Wechsel mit der bundesweiten Verteilung in ungeraden Kalenderwochen.

Gleichzeitig kann weiterhin in allen Wochen im Einzelfall durch den KVJS eine landesinterne Verteilung erfolgen, sofern dies aus Gründen des Kindeswohls (insbesondere bei Familienzusammenführungen) erforderlich ist. Aufgrund der aktuellen Rechtslage ist allerdings der Absprache zwischen den beteiligten Jugendämtern hinsichtlich einer etwaigen Fallübernahme aus Gründen des Kindeswohls weiterhin Vorrang einzuräumen.

Darüber hinaus besteht unverändert im gesamten Weisungszeitraum, d.h. in allen Wochen, die Möglichkeit von freiwilligen UMA-Übernahmen gemäß § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten – vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gerald Häcker